

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.2.1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

GÖTTINGEN, den 29. 11. 1973
Katasteramt
gez. BORN
Vernetzungsberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 7. NOVEMBER 1972

HANN. MÜNDEN, den 7. FEBRUAR 1973
Stadtdirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch STADT MÜNDEN
PLANUNGSABTEILUNG

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 7. NOVEMBER 1972

HANN. MÜNDEN, den 7. FEBRUAR 1973
Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 25. 4. 1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“

Hann. Münden, den 1. 11. 1973
Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 4. 5. 1973 bis 4. 6. 1973 einschließlich.

Hann. Münden, den 1. 11. 1973
Stadtdirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 11. 7. 1973

Hann. Münden, den 1. 11. 1973
Bürgermeister

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 20. 5. 1974 - 214 - 9. 26. 3 (30)

Hildesheim, den 20. 5. 1974
Der Regierungspräsident
im Auftrage:
gez. ARNEMANN

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat mit Beschluß vom ... in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ... aufgeführten Auflage beigesteuert.

Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 26. 7. 1974 gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises Göttingen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hann. Münden, den 19. 9. 1974
Stadtdirektor

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND - SOWEIT IRGEND MÖGLICH - ZU ERHALTEN.

BEI DEN NICHT VERMASSTEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT.

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURGRENZEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBPL. NR. 12 „QUERENBURGWEG“
- FUSSWEG

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRÜNFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- TU TALSEITIG UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 19 65

